

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Satz 2 SGB II

**Merkblatt mit den
wichtigsten Regelungen zur
Umsetzung in Bielefeld**

Bielefeld, 01.04.2009

Inhalt

1.	Vorwort.....	4
2.	Überblick	5
2.1	Rechtsgrundlage	5
2.2	Ziele	5
2.3	Zielgruppe	6
2.4	Verhältnis des Instruments zu anderen Förderinstrumenten.....	6
3.	Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1	Öffentliches Interesse.....	7
3.2	Zusätzlichkeit/Keine Gefährdung regulärer Beschäftigung	8
3.3	Wettbewerbsneutralität.....	9
3.4	Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit.....	9
4.	Weitere Rahmenbedingungen	10
4.1	Kein Arbeitsverhältnis.....	10
4.2	Geldleistungsansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers	10
4.3	Versicherungsschutz und Haftung.....	10
4.4	Umfang	11
4.5	Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten.....	11
4.6	Wiedereintritt.....	11
5.	Träger	12
5.1	Trägereignung.....	12
5.2	Finanzielle Förderung des Trägers.....	12
5.2.1	Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand.....	13
5.2.2	Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze	13
5.2.3	Keine Platzfinanzierung, sondern Teilnehmerfinanzierung	19
5.2.4	Keine Besetzungsgarantie und keine (Nach-)Besetzungspflicht.....	19
5.2.5	Weitere förderrechtliche Rahmenbedingungen	20
5.2.6	Umsatzsteuerrechtliche Fragen.....	20
5.2.7	Ausschluss weitergehender Förderleistung	20
6.	Darstellung des Verfahrens	20
6.1	Angebote der Träger zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung.....	20
6.2	Prüfung eingehender Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung.....	21
6.3	Möglichkeit der Besetzung einer angebotenen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung.....	21
6.4	Einzelfallentscheidung aufgrund eines Förderantrags	21
6.5	Beendigung der Arbeitsgelegenheit.....	22

6.6	Pflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit	23
6.6.1	Allgemeine Pflichten.....	23
6.6.2	Meldepflichten während der Arbeitsgelegenheit.....	24
6.6.3	Erstellen von Berichten und Nachweisen	24
6.7	Abrechnungsverfahren	24
7.	Qualitätssicherung und Maßnahmekontrolle.....	25

1. Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt das Merkblatt der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zum Thema Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, oftmals auch als 1 €-Jobs, Zusatzjobs, Brückenjobs oder ähnlich bezeichnet.

Das Merkblatt regt angesichts seines Umfangs nicht unbedingt zum Lesen an, dessen sind wir uns bewusst. Dennoch wollen wir Sie genau hierzu ermuntern, denn das Merkblatt beinhaltet viele wichtige Informationen für alle diejenigen in Bielefeld, die sich mit dem Thema befassen oder befassen wollen.

Geschrieben ist das Merkblatt in erster Linie für Träger von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, also für die vielen Einrichtungen, Vereine, Verbände, Behörden und anderen Organisationen in Bielefeld, die in ihrem Bereich solche Arbeitsgelegenheiten schaffen und damit arbeitslosen Menschen eine Chance bieten, wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren zu können.

Arbeitslosen Menschen eine Chance bieten, wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren zu können.

Genau das ist das Ziel, das alle Beteiligten, nämlich die arbeitslosen Menschen, die Träger von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH mit der Nutzung dieses Instruments gemeinsam verfolgen. Auch wenn eine solche Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung keine Arbeitsstelle/kein neuer Arbeitsplatz ist, so stellt sie doch für viele der Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine Verbesserung ihrer persönlichen Situation und ihrer beruflichen Chancen dar und ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg in den 1. Arbeitsmarkt.

Neben diesen positiven Effekten für die arbeitslosen Menschen darf nicht vergessen werden, dass diese während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung viele sinnvolle und hilfreiche Tätigkeiten erledigen, die sonst niemand erledigen würde, weil es sich um zusätzliche Tätigkeiten handelt. Damit wird viel Positives für Bielefeld und seine Einwohnerinnen und Einwohner bewirkt.

Das Bielefelder System der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zeichnet sich durch eine große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten aus; das wird der heterogenen Zielgruppe in besonderem Maße gerecht. Nach einer Verfahrensumstellung Mitte 2007 stehen aktuell ca. 1.000 potentielle Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zur Verfügung; hiervon sind durchschnittlich ca. 500 besetzt. Somit ist gewährleistet, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen verschiedenen Angeboten auswählen können; die Teilnahme an einer den individuellen Bedürfnissen gerecht werdenden Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ist sichergestellt.

Diese Angebotsvielfalt ist primär den vielen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Behörden und anderen Organisationen in Bielefeld zu verdanken, die mit hohem Engagement Ideen entwickeln und umsetzen. Für die Bereitschaft, sich hier in besonderer Weise zu engagieren, wollen wir allen Beteiligten an dieser Stelle recht herzlich danken.

Es ist uns wichtig, unsere Kooperationspartner mit dem vorliegenden Merkblatt so gut und umfassend zu informieren, wie es in einem Merkblatt halt möglich ist. Handlungsleitend für uns war daher, Antworten auf die wichtigsten Fragen zu geben, die Träger oder auch Andere bei diesem Thema verständlicherweise häufig haben. Wir möchten Ihnen mit unserem Merkblatt alle Informationen zukommen lassen, mit deren Hilfe Sie die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung anbieten können. Wichtig für uns ist aber auch, die Rahmenbe-

dingungen darzustellen, die sich aus dem Gesetz oder aber aufgrund von Entscheidungen hier vor Ort ergeben. Daher werden z.B. auch wesentliche Rechte und Pflichten beschrieben, die wichtig sind, um einen reibungslosen Ablauf zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

Ihre Fragen und Anregungen zum Thema Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (nachfolgend AGH-MAE benannt) oder zu dem Ihnen vorliegenden Merkblatt nehmen wir gerne auf:

- Markus Link, Tel. 0521 / 587 5617, markus.link@arge-sgb2.de
- Michael Wolf, Tel. 0521 / 587 5614, michael.wolf3@arge-sgb2.de
- Vitus Düsterhaus, Tel. 0521 / 587 5657, vitus.duesterhaus@arge-sgb2.de

Wenn sich aufgrund Ihrer Rückmeldungen oder aufgrund der Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung in Bielefeld der Bedarf ergeben sollte, das Merkblatt anzupassen, werden wir eine Aktualisierung vornehmen. Das Merkblatt finden Sie – ebenso wie die wichtigsten Vordrucke und eine Ideenliste – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de.

2. Überblick

2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 16d Satz 1 SGB II sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 16d Satz 2 SGB II).

Rechtsgrundlage für die Schaffung der in diesem Merkblatt beschriebenen AGH-MAE ist daher § 16d Satz 2 SGB II.

2.2 Ziele

Das Instrument AGH-MAE ist eine öffentlich finanzierte und zeitlich befristete Beschäftigungsform. Das Instrument

- wird von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH genutzt als ein notwendiger Teilschritt auf dem Weg der Teilnehmerin/des Teilnehmers in Arbeit und Ausbildung,
- dient dazu, vor allem Langzeitarbeitslose an den Arbeitsmarkt heranzuführen, indem ihre Vermittlungsfähigkeit, ihre arbeitsmarktrelevante Qualifikation und ihre soziale Integration erhalten oder gesteigert werden und
- soll helfen, die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration in besonderem Maß zu verbessern.

In diesem Rahmen wird das Instrument vor allem eingesetzt

- zur Berufsorientierung,
- zur beruflichen Qualifizierung,
- zum Erwerb oder zur Erweiterung einer beruflichen Erfahrung,
- zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- zur Ermittlung der Arbeitsmarkt- oder Ausbildungsmarktfähigkeit und/oder
- zur persönlichen Stabilisierung

der Teilnehmerin/des Teilnehmers an der AGH-MAE.

2.3 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören vor allem Personen mit einem komplexen Hilfebedarf sowie Personen, die Vermittlungshemmnisse aufweisen; dabei wird vorausgesetzt, dass die Wiedereingliederungsprognose der persönlichen Ansprechpartnerin/des persönlichen Ansprechpartners der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH für diese Person über 6 Monaten liegt. Zur Zielgruppe gehören langzeitarbeitslose Personen, Personen ohne oder mit nur geringen beruflichen Kenntnissen sowie Personen mit umfangreichen psychosozialen Problemlagen (siehe auch Ziff. 5.2.2).

Da das Instrument AGH-MAE nachrangig gegenüber dem Einsatz anderer (Förder-)Instrumente ist, ist eine Voraussetzung für die Teilnahme an einer AGH-MAE, dass innerhalb der nächsten 6 Monate keine Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt oder in eine Maßnahme nach dem SGB II oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) möglich ist.

2.4 Verhältnis des Instruments zu anderen Förderinstrumenten

AGH-MAE sind nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit, denn sie kommen nur zum Einsatz, wenn eben keine Vermittlung möglich ist.

Träger, die bereit und interessiert sind, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II im Rahmen einer AGH-MAE eine Chance zur Verbesserung ihrer persönlichen und beruflichen Situation zu geben, werden von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH gerne auch beraten hinsichtlich der vielfältigen und für Arbeitgeber sehr interessanten Möglichkeiten der Förderung einer Arbeitsaufnahme. Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner des Arbeitgeberservice der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH finden Sie auf unserer Homepage unter www.arbeitplus-bielefeld.de.

AGH-MAE sind auch nachrangig gegenüber der Förderung der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch (andere) Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II oder SGB III.

3. Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen

AGH-MAE

- müssen im öffentlichen Interesse liegen,
- dürfen nur geschaffen werden, um zusätzliche Tätigkeiten zu erledigen,
- dürfen keine regulären Arbeitsplätze gefährden/verdrängen/verhindern,
- müssen wettbewerbsneutral sein und
- müssen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein.

Bei der Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Um interessierte Träger dabei zu unterstützen, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten in ihrer jeweiligen Organisation zu „entdecken“ und zu benennen, ist eine AGH-MAE-Ideenliste entwickelt worden, die auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de zu finden ist.

3.1 Öffentliches Interesse

Die zu erledigenden Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen. In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen von AGH-MAE ausgeführten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der AGH-MAE tätigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Wenn es sich bei den auszuführenden Tätigkeiten um gemeinnützige Arbeiten handelt, ist dies oftmals ein Hinweis darauf, dass die Voraussetzung öffentliches Interesse erfüllt sein kann. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören z.B. AGH-MAE in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege, Sport. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Die Gemeinnützigkeit eines AGH-MAE-Trägers ist häufig ein Indiz dafür, dass öffentliches Interesse gegeben sein kann. Die Gemeinnützigkeit eines AGH-MAE-Trägers allein ist aber nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen. Es ist daher stets eine einzelfallspezifische Prüfung der Voraussetzungen erforderlich.

Träger, die die Schaffung einer AGH-MAE anbieten, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, worin das öffentliche Interesse an der Erledigung der Tätigkeiten besteht. Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn das Tätigwerden der Teilnehmerin/des Teilnehmers in der AGH-MAE „nur“ dem (womöglich gemeinnützigen) Träger bzw. seinen Einsatzstellen zugute kommt, sondern es muss deutlich werden, welchem Personenkreis die Aktivitäten zugute kommen. Hierbei kann als Grundregel folgendes festgehalten werden „Je kleiner der begünstigte Personenkreis, um so geringer das öffentliche Interesse“.

3.2 Zusätzlichkeit/Keine Gefährdung regulärer Beschäftigung

Die zu erledigenden Tätigkeiten müssen zusätzlich sein. In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die im Rahmen von AGH-MAE ausgeführten Tätigkeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Tätigkeiten, die dem Pflichtaufgabenbereich bzw. den üblicherweise auszuübenden Tätigkeiten des Trägers der AGH-MAE zuzurechnen sind, sind also nicht zusätzlich und dürfen daher nicht von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einer AGH-MAE erledigt werden. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeiten zum Pflichtaufgabenbereich oder zu den üblicherweise von einem Anderen auszuübenden Tätigkeiten gehören würden (Beispiel: Der Förderverein einer Schule bietet als AGH-MAE „Regelunterricht für die Schülerinnen/Schüler im Fach Deutsch“ an. Das gehört zwar nicht zu den Pflichtaufgaben des Fördervereins, ist gleichwohl aber keine im Rahmen von AGH-MAE förderungsfähige Tätigkeit, denn es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Schule/des Schulträgers).

Zum Pflichtaufgabenbereich bzw. zu den üblicherweise auszuübenden Tätigkeiten zählen die Tätigkeiten, deren Erledigung aufgrund rechtlicher Pflicht oder aus anderem Grund notwendig ist. Rechtliche Verpflichtungen können sich z.B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen oder selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

Tätigkeiten, die unverzüglich durchgeführt werden müssen, sind keine zusätzlichen Tätigkeiten, die im Rahmen einer AGH-MAE erledigt werden dürfen. Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören auch laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Zielsetzung dieser Regelung ist, dass reguläre Beschäftigung nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden darf. Dazu gehört, dass

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung frei gewordener Arbeitsplätze,
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht durch die Schaffung einer AGH-MAE verhindert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund ist z.B. auch ein Einsatz von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einer AGH-MAE als Urlaubs-/Krankheits-/Schwangerschaftsvertretung, wegen Überstundenabbaus des Personals oder zur Erfüllung notwendiger Tätigkeiten in einem bestreikten Betrieb nicht zulässig¹.

¹ Anmerkung: Gelegentlich kommt es vor, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer AGH-MAE bei dem Träger der AGH-MAE oder bei anderen ein Praktikum auf dem 1. Arbeitsmarkt absolvieren können und wollen, z.B., weil der Träger der AGH-MAE einer Einstellung der Person als Mitarbeiterin/Mitarbeiter positiv gegenübersteht. Da im Rahmen der AGH-MAE nur die beschriebenen Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, dürfen Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer AGH-MAE während der AGH-MAE keine Praktika absolvieren. Die AGH-MAE ist in diesem Fall daher zu beenden oder zu unterbrechen, um der Person die Teilnahme am Praktikum zu ermöglichen. Die Arbeit *plus* in Bielefeld GmbH steht für entsprechende Gespräche gerne zur Verfügung.

Träger, die die Schaffung einer AGH-MAE anbieten, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, welche Aufgaben sie als Pflichtaufgaben wahrzunehmen haben und welche Aufgaben daneben als zusätzliche Tätigkeiten erbracht werden können. Eine Förderung im Rahmen von AGH-MAE ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung von förderungs- und nichtförderungsfähigen Arbeiten (also eine Trennung von zusätzlichen Tätigkeiten einerseits und Pflichtaufgaben andererseits) möglich ist. Notwendige Nachweise/Erklärungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende:

- Träger, die über einen Stellen-/Dienstverteilungs- oder ähnlichen Plan verfügen, der den Umfang des vorzuhaltenden Personals unmittelbar (z.B. in Form von Stellenplänen) oder mittelbar (z.B. in Form von Pflegeplänen im Grünbereich) festlegt, haben zu bestätigen, dass das nach diesem Plan vorzuhaltende Personal tatsächlich vorhanden ist.
- Träger, die einen Personalrat/einen Betriebsrat/eine Mitarbeitervertretung haben, haben dessen/deren schriftliche Zustimmung zur Schaffung der AGH-MAE vorzulegen.

3.3 Wettbewerbsneutralität

Die AGH-MAE müssen wettbewerbsneutral sein. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH-MAE dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Im Rahmen der AGH-MAE dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt, Güter produziert oder Leistungen erbracht werden, die am Markt angeboten werden. Auch darf der Einsatz einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers an einer AGH-MAE nicht bewirken, dass Aufträge, die ansonsten an Dritte/Unternehmen am Markt vergeben worden wären, nicht vergeben werden.

Träger, die die Schaffung einer AGH-MAE anbieten, haben daher zu bestätigen, dass das Tätigwerden im Rahmen der AGH-MAE nicht dazu führt, dass ansonsten an die (heimische) Wirtschaft zu vergebende Arbeitsaufträge nicht vergeben werden.

3.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Die AGH-MAE sollen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn die AGH-MAE erforderlich und geeignet ist, um die Teilnehmerin/den Teilnehmer durch Einarbeitung oder Qualifizierung für den Arbeitsmarkt beschäftigungsfähig zu machen und ihr/ihm so eine bessere Perspektive zu eröffnen. Das ist der Fall, wenn sie insbesondere

- Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten und damit eine Verbesserung der Chancen am Arbeits-/Ausbildungsmarkt,
- die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen,
- Erkenntnisse zur Erwerbsfähigkeit liefern und/oder
- Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten.

4. Weitere Rahmenbedingungen

4.1 Kein Arbeitsverhältnis

Die Teilnahme einer/eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II an einer AGH-MAE stellt eine nicht versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses dar, für die der/dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen ist. Durch die Teilnahme an einer AGH-MAE wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Es wird daher kein Arbeitsvertrag geschlossen.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben Anspruch auf 2 Tage Urlaub je vollem Kalendermonat der Teilnahme an der AGH-MAE. Es besteht aber kein Anspruch auf Urlaubsentgelt.

(Hinweis: Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer AGH-MAE, die sich während des Urlaubs außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten wollen, müssen hierzu vorab – wie üblich – die Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin/des persönlichen Ansprechpartners der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH einholen.)

Für das Tätigwerden von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II in einer AGH-MAE bedarf es keiner Arbeitserlaubnis.

4.2 Geldleistungsansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Während der Teilnahme an der AGH-MAE erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer weiterhin Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (= Arbeitslosengeld II). Außerdem wird für jede Stunde der Teilnahme an der AGH-MAE eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gewährt, also z.B. nicht für Krankheitszeiten und Urlaubstage, wohl aber für die Zeiten, in denen die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II während der AGH-MAE an der Qualifizierung und der berufsbezogenen Sprachqualifizierung teilnimmt.

Für Bielefeld ist festgelegt worden, dass diese Mehraufwandsentschädigung 1,30 €/Stunde beträgt. Hierin enthalten sind evtl. anfallende Fahrtkosten. Kosten für spezielle Arbeitskleidung sind vom Träger der AGH-MAE aus der ihm zu gewährenden Förderleistung (siehe Ziff. 5.2.1 ff.) zu bestreiten.

4.3 Versicherungsschutz und Haftung

Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist im Rahmen der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer AGH-MAE gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Träger der AGH-MAE hat die Unfallversicherung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer rechtzeitig sicherzustellen.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der AGH-MAE nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Träger der AGH-MAE hat die Haftpflichtversicherung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer rechtzeitig sicherzustellen.

4.4 Umfang

Die Beschäftigungszeit/Einsatzzeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers in der AGH-MAE darf (inkl. Zeiten der sozialpädagogischen Unterstützung, der Qualifizierung und der berufsbezogenen Sprachqualifizierung) pro Woche zwischen 15 Stunden und 30 Stunden betragen, damit die Teilnehmerin/der Teilnehmer ausreichend Gelegenheit hat, sich parallel zur Teilnahme an der AGH-MAE intensiv um Arbeit zu bemühen.

Der Träger der AGH-MAE muss im Rahmen seines Angebots darlegen, auf welche konkrete Beschäftigungszeit/Einsatzzeit pro Woche die von ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ausgerichtet ist (z.B. wöchentlich 25 Stunden) oder aber einen möglichen „Korridor“ (z.B. wöchentlich 25 bis 30 Stunden) aufzeigen, damit die persönliche Ansprechpartnerin/der persönliche Ansprechpartner der Arbeit^{plus} in Bielefeld unter Berücksichtigung der Bedarfe und Ressourcen der potentiellen Teilnehmerin/des potentiellen Teilnehmers später über eine Zuweisung mit konkreter Festlegung des Umfangs der AGH-MAE entscheiden kann.

4.5 Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten

Die Dauer der Beschäftigung in einer AGH-MAE ist gesetzlich nicht geregelt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II sollen jedoch nicht dauerhaft in AGH-MAE beschäftigt werden. Die individuelle Zuweisungsdauer ist daher zeitlich zu begrenzen. Die Zuweisungsdauer hat sich zu orientieren an individuellen Bedürfnissen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und an arbeitsmarktlichen Erfordernissen.

Die Dauer der Beschäftigung in einer AGH-MAE wird in Bielefeld wesentlich von den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abhängig gemacht. In Betracht kommen AGH-MAE für 9 oder 12 Monate, wobei der Schwerpunkt auf einer AGH-MAE-Dauer von 9 Monaten liegt. Hinsichtlich der AGH-MAE-Dauer trifft die persönliche Ansprechpartnerin/der persönliche Ansprechpartner der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH stets eine Einzelfallentscheidung.

In der Regel wird die AGH-MAE „an einem Stück“ absolviert. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die AGH-MAE in größeren Teilbereichen zu absolvieren. Diese Regelung stellt darauf ab, dass z.B. in Kindergärten und Schulen die Einrichtung in den Sommerferien drei oder sechs Wochen geschlossen bleibt. In diesem Fall würde im Rahmen der Zuweisung bereits festgelegt werden können, dass eine 9-monatige AGH-MAE z.B. vom 01.04.2008 bis 30.06.2008 und dann wieder vom 01.08.2008 bis 31.01.2009 absolviert wird.

Da das Instrument AGH-MAE als ein Baustein für die Rückkehr der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den 1. Arbeitsmarkt eingesetzt wird, schließt sich nach der AGH-MAE regelmäßig die Nutzung darauf aufbauender weiterer Förderinstrumente an. Die Verlängerung einer AGH-MAE stellt daher eine Ausnahme dar; sie kommt nur bei besonderen Zielgruppen und auf der Basis einer Einzelfallentscheidung der persönlichen Ansprechpartnerin/des persönlichen Ansprechpartners der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH in Betracht.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass die Teilnahme an einer AGH-MAE vorzeitig beendet wird (siehe Ziff. 6.5).

4.6 Wiedereintritt

Auch die Entscheidung, wann nach Beendigung einer AGH-MAE ein Wiedereintritt in eine neue AGH-MAE in Betracht kommt, hat die persönliche Ansprechpartnerin/der persönliche Ansprechpartner der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH im Einzelfall zu treffen.

Handlungsleitend hierbei ist folgender Grundsatz: Erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II, die (mindestens) 3 Monate an einer AGH-MAE teilgenommen haben, können

- grundsätzlich frühestens 12 Monate,
- wenn es sich um eine Person unter 25 Jahre oder über 50 Jahre handelt frühestens 6 Monate

nach Beendigung dieser AGH-MAE in eine weitere AGH-MAE zugewiesen werden kann. Eine erneute Zuweisung sollte nicht zu dem vorherigen Träger der AGH-MAE erfolgen.

5. Träger

Die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH führt AGH-MAE nicht selber durch. Hierbei arbeitet sie mit (externen) Trägern zusammen. Träger einer AGH-MAE ist, wer in seinem Unternehmen/seiner Einrichtung/seinem Betrieb eine AGH-MAE schafft und erwerbsfähigen Hilfebedürftige die Teilnahme hieran ermöglicht.

Das SGB II sieht eine Einschränkung der Träger auf bestimmte Rechtsformen oder Gruppen nicht vor. Träger von AGH-MAE können geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Es kommen neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (z.B. Alten- oder Pflegeeinrichtungen) in Betracht.

5.1 Trägereignung

Der die AGH-MAE durchführende Träger muss hierfür geeignet sein. Die notwendige Eignung liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger

- eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der AGH-MAE gewährleisten kann,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügt,
- die Betreuung und ggfs. berufliche Qualifizierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II sicherstellen kann (persönliche und fachliche Eignung) und wenn
- die Anzahl der Teilnahmeplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Trägers und vor allem zur Größe der Einsatzstelle beim Träger und zur Zahl der dort eingesetzten Stammkräfte steht.

Generell zu begrüßen und beim AGH-MAE-Typ 3 (siehe Ziff. 5.2.2) regelmäßige Voraussetzung ist, dass der Träger Erfahrungen mit der Betreuung und Integration der beschriebenen Zielgruppe hat.

Der Träger hat seine Eignung im Rahmen des Angebots einer AGH-MAE darzustellen.

5.2 Finanzielle Förderung des Trägers

Der Träger der AGH-MAE kann zur Abdeckung des bei ihm entstehenden Aufwands im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung nachfolgender Regelungen eine finanzielle Förderung erhalten. Durch diese finanzielle Förderung soll der mit Durchführung der AGH-MAE tatsächlich entstandene Aufwand ganz oder teilweise abgedeckt werden.

Der durchführende AGH-MAE-Träger hat gegenüber der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH die nachfolgend skizzierten förderrechtlichen Rahmenbedingungen als verbindlich anzuerkennen:

Die Fördermittel sind vom Träger der AGH-MAE entsprechend dem Zweck, zu dem sie gewährt werden (siehe Ziff. 5.2.1 ff.) zu verwenden.

5.2.1 Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand

Dem Grunde nach erstattungsfähiger Aufwand kann sich in drei Kostenbereichen ergeben:

- a.) Ausgaben aus Anlass der ordnungsgemäßen Durchführung der AGH-MAE (sog. Sockelbetrag). Hierzu zählen vor allem
 - Personalkosten und Verwaltungs-/Sachkosten aus Anlass der verwaltungsmäßigen/formalen Abwicklung der AGH-MAE, z.B. für Teilnehmerauswahl, Förderantragstellung, Abrechnung mit der ARGE, Weiterleitung der Mehraufwandsentschädigung, Kommunikation mit der ARGE, Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten (soweit nicht Aufgabe der sozialpädagogischen Begleitung/Betreuung),
 - Kosten aus Anlass der Zurverfügungstellung bzw. der notwendigen Ausstattung des Teilnehmerplatzes für die AGH-MAE, z.B. spezielle Arbeitsbekleidung („Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung), Zurverfügungstellung eines DV-Arbeitsplatzes, Gesundheitszeugnis,
 - notwendige Versicherungsbeiträge für die AGH-MAE-Teilnehmerin/den AGH-MAE-Teilnehmer, z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung sowie
 - Kosten für notwendige Verbrauchsmaterialien, die ausschließlich zur Durchführung der AGH-MAE benötigt und eingesetzt werden.
- b.) Ausgaben aus Anlass der sozialpädagogischen Begleitung/Betreuung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE (zu den Inhalten und den abrechnungsfähigen Kosten siehe nachfolgend unter 5.2.2).
- c.) Ausgaben aus Anlass der Qualifizierung und/oder der intensiven berufsbezogenen Sprachqualifizierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE (zu den Inhalten und den abrechnungsfähigen Kosten siehe nachfolgend unter 5.2.2).

Der Einsatz einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers im Rahmen einer AGH-MAE erfordert seitens des Trägers eine Anleitung, Einarbeitung und Unterweisung der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Es wird erwartet, dass der Träger entsprechende Leistungen für die Teilnehmerin/den Teilnehmer erbringt; hierdurch entstehen dem Träger üblicherweise allerdings keine oder keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten, weshalb diese Kosten nicht erstattet werden (einzige Ausnahme: bestimmte AGH-MAE in Gruppenform im Förderhöchstsatz 2 oder 3; Details siehe Ziff. 5.2.2).

5.2.2 Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze

Unter Berücksichtigung insbesondere

- der Bedarfe der Zielgruppe,
- der Kosten, die bei der Nutzung anderer/vergleichbarer Qualifizierungs- und Integrationsinstrumente entstehen,
- der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und
- der verschiedenartigen Konzepte für AGH-MAE

sind seitens der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH monatliche Förderhöchstsätze festgelegt worden. Besonders zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht um eine Förderpauschale handelt, sondern um einen Förderhöchstsatz. Das heißt, dass die Förderleistung nur insoweit erbracht wird, wie dem Träger der AGH-MAE aufgrund der Durchführung der AGH-MAE – ggfs. unter Beachtung von Zuschüssen Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen) und im Zusammenhang mit der AGH-MAE erzielter Einnahmen, sofern derartige Zuschüsse und/oder Einnahmen vorhanden sind – tatsächlich auch Aufwendungen entstehen. Sind die vom Träger der AGH-MAE nachzuweisenden Aufwendungen geringer als der Förderhöchstsatz, verringert sich auch die an den Träger der AGH-MAE auszahlbare Förderleistung.

Nimmt also eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den ganzen Monat an der AGH-MAE teil (zur Teilnahmeabhängigkeit der Förderung siehe Ziff. 5.2.3), kann der monatliche Förderhöchstsatz zur Auszahlung gelangen, wenn dem AGH-MAE-Träger – nach Abzug von Zuschüssen Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen) und im Zusammenhang mit der AGH-MAE erzielter Einnahmen – mindestens in dieser Höhe Aufwendungen entstanden sind.

Die monatlichen Förderhöchstsätze in Bielefeld sehen aktuell wie folgt aus:

	Monatlicher Förderhöchstsatz im ...			
	AGH-MAE Typ 1	AGH-MAE-Typ 2	AGH-MAE-Typ 2-S	AGH-MAE-Typ 3
Inhalte bei diesem AGH-MAE-Typ	Beschäftigung	Beschäftigung, Qualifizierung und sozialpädagogische Begleitung	Beschäftigung, Qualifizierung, intensive berufsbezogene Sprachqualifizierung und sozialpädagogische Begleitung	Beschäftigung, Qualifizierung und intensive sozialpädagogische Betreuung
Sockelbetrag (Inhalt siehe Ziff. 5.2.1 a.)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Sozialpädagogische Begleitung/Betreuung (siehe nachfolgende Ausführungen)	0,00 €	110,00 €	110,00 €	215,00 €
Qualifizierung (siehe nachfolgende Ausführungen)	0,00 €	60,00 €	60,00 €	130,00 €
Intensive berufsbezogene Sprachqualifizierung (siehe nachfolgende Ausführungen)	0,00 €	0,00 €	175,00 €	0,00 €
Summe	50,00 €	220,00 €	395,00 €	395,00 €

Mit den verschiedenen AGH-MAE-Typen (= Grundformen von AGH-MAE) wird der Heterogenität der Zielgruppe und ihren unterschiedlichen Bedarfen insbesondere im Bereich der Qualifizierung, der berufsbezogenen Sprachqualifizierung und der sozialpädagogischen Unterstützung Rechnung getragen. Die Entscheidung über die Zuordnung einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers zu einem der AGH-MAE-Typen erfolgt durch die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH vor dem Hintergrund der Bedarfe der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II.

Die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH erwartet vom Träger, dass im Rahmen von sozialpädagogischer Begleitung/Betreuung, der Qualifizierung und der berufsbezogenen Sprachqualifizierung folgende Leistungen erbracht werden:

a.) AGH-MAE-Typ 2

○ Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung im AGH-MAE-Typ 2 ist der Abbau von Integrationshemmnissen und die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit, soweit erforderlich durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Im Bedarfsfall ist eine Anbindung an einen Fachdienst herzustellen; eine eigenständige Bearbeitung von Problemlagen, die einer speziellen Zusatzausbildung/Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft bedarf (z. B. Durchführung einer Schuldnerberatung, längerfristige Beratungsprozesse mit therapeutischen Inhalten, Familienberatung, Drogenberatung etc.) ist hingegen kein Inhalt der sozialpädagogischen Begleitung. Die sozialpädagogische Begleitung ist darauf auszurichten, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer während bzw. infolge der Teilnahme an der Maßnahme nachhaltige arbeitsmarktliche Integrationsfortschritte erzielt. Sie umfasst mindestens folgende Aufgaben:

- Vermittlungsunterstützung,
- Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungssystemen der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- bei Bedarf Vermittlung zu Fachdiensten,
- Alltagshilfen, sofern nicht von anderen bereits abgedeckt,
- Erstellung eines individuellen Integrations- und Qualifizierungsplans mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu Beginn der AGH-MAE,
- Hilfestellung bei Problemlagen,
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe (u.a. regelmäßige Einzelgespräche, im Durchschnitt mindestens 30 Minuten pro Woche) und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Arbeit~~plus~~ in Bielefeld GmbH.

Um diese Aufgaben in der nötigen Tiefe wahrnehmen zu können, kann eine Person, die die sozialpädagogische Begleitung vornimmt, gleichzeitig regelmäßig maximal 40 Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer AGH-MAE betreuen (Betreuungsschlüssel 1 : 40).

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal, das in jedem Fall verfügen muss

- über ein abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen oder einem vergleichbaren Bereich oder aber
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin/Erzieher und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aus Anlass der sozialpädagogischen Begleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE als eigene Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die sozialpädagogische Begleitung eingesetzten Personals) oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs bei einem anderen Träger tatsächlich entstehen.

- **Qualifizierung**

Die Qualifizierung kann in theoretischer und fachpraktischer Form, als Block oder kontinuierlich durchgeführt werden. Qualifizierung muss sich von der üblichen Anleitung, Einarbeitung und Unterweisung deutlich abheben. Mögliche Qualifizierungsmodule sind u.a. Bewerbungstraining, Vermittlung handwerklicher, kaufmännischer oder anderer Fertigkeiten, Fachkunde, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Sprachkurse oder auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen (z.B. Konfliktlösungskompetenz). Die Qualifizierung muss nicht unmittelbar mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung stehen, sondern muss an den bestehenden beruflichen Erfahrungen und den weitergehenden beruflichen Zielvorstellungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers orientiert sein.

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von Personal, das fachlich und pädagogisch geeignet ist, die Qualifizierung durchzuführen. Der Träger hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Lehrkräfte/Ausbilder über den für die Durchführung der Qualifizierung erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügen.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aus Anlass der Qualifizierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE als eigene Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die Qualifizierung eingesetzten Personals) oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs bei einem Dritten tatsächlich entstehen. Bei AGH-MAE, die in Gruppenform durchgeführt werden und bei denen das Tätigwerden einer Anleiterin/eines Anleiters ausschließlich für diese Gruppe zentraler Bestandteil des Konzepts ist, können die entsprechenden eigenen Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die Anleitung und Qualifizierung eingesetzten Personals) im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes berücksichtigt werden.

b.) AGH-MAE-Typ 2-S

Der AGH-MAE-Typ 2-S unterscheidet sich hinsichtlich der Anforderungen an die sozialpädagogische Begleitung und die Qualifizierung nicht vom zuvor beschriebenen AGH-MAE-Typ 2. Der Unterschied zum AGH-MAE-Typ 2 besteht in der intensiven berufsbezogenen Sprachqualifizierung als zusätzlichem Qualifizierungsmodul im AGH-MAE-Typ 2-S.

- **Sozialpädagogische Begleitung**

Es wird verwiesen auf die vorstehenden Ausführungen unter a.).

- **Qualifizierung**

Es wird verwiesen auf die vorstehenden Ausführungen unter a.).

- **Intensive berufsbezogene Sprachqualifizierung**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Unterstützung beim Erwerb und/oder Ausbau berufsbezogener Sprachkompetenzen benötigen, sollen diesbezüglich intensiv gefördert und qualifiziert werden. Die fehlenden berufsbezogenen Deutschkenntnisse sollen durch praxisbegleitende Einzel- und Kleingruppenarbeit vermittelt werden. Dabei ist es erforderlich, auf das unterschiedliche Sprachverständnis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der AGH-MAE individuell einzugehen.

Im Rahmen der Angebotserstellung muss der AGH-MAE-Träger sein Sprachqualifizierungskonzept differenziert darlegen.

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal, das in jedem Fall über ein abgeschlossenes Studium „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen muss.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aus Anlass der intensiven berufsbezogenen Sprachqualifizierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE als eigene Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die Sprachqualifizierung eingesetzten Personals) oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs bei einem Dritten tatsächlich entstehen.

c.) AGH-MAE-Typ 3

o Intensive sozialpädagogische Betreuung

Ziel der intensiven sozialpädagogischen Betreuung im AGH-MAE-Typ 3 ist der Abbau von Integrationshemmnissen und die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit, soweit erforderlich durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Im Bedarfsfall ist eine Anbindung an einen Fachdienst herzustellen; eine eigenständige Bearbeitung von Problemlagen, die einer speziellen Zusatzausbildung/Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft bedarf (z. B. Durchführung einer Schuldnerberatung, längerfristige Beratungsprozesse mit therapeutischen Inhalten, Familienberatung, Drogenberatung etc.) ist hingegen kein Inhalt der sozialpädagogischen Begleitung. Die intensive sozialpädagogische Betreuung ist darauf auszurichten, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer während bzw. infolge der Teilnahme an der Maßnahme nachhaltige arbeitsmarktliche Integrationsfortschritte erzielt. Sie umfasst mindestens folgende Aufgaben:

- Vermittlungsunterstützung,
- Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungssystemen der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- bei Bedarf Vermittlung zu Fachdiensten,
- Alltagshilfen, sofern nicht von anderen bereits abgedeckt,
- Erstellung eines individuellen Integrations- und Qualifizierungsplans mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu Beginn der AGH-MAE,
- Hilfestellung bei Problemlagen,
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe (u.a. regelmäßige Einzelgespräche, im Durchschnitt mindestens 60 Minuten pro Woche),
- aufsuchende und aktivierende Unterstützung der Teilnehmerin/des Teilnehmers und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH.

Um diese Aufgaben – auch angesichts der besonderen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe im AGH-MAE-Typ 3 – in der nötigen Tiefe wahrnehmen zu können, kann eine Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung vornimmt, gleichzeitig regelmäßig maximal 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer AGH-MAE betreuen (Betreuungsschlüssel 1 : 20).

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal, das in jedem Fall verfügen muss

- über ein abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen oder einem vergleichbaren Bereich oder aber
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin/Erzieher und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aus Anlass der intensiven sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE als eigene Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die intensive sozialpädagogische Betreuung eingesetzten Personals) oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs bei einem anderen Träger tatsächlich entstehen.

- Qualifizierung

Die Qualifizierung kann in theoretischer und fachpraktischer Form, als Block oder kontinuierlich durchgeführt werden. Qualifizierung muss sich von der üblichen Anleitung, Einarbeitung und Unterweisung deutlich abheben. Mögliche Qualifizierungsmodule sind u.a. Bewerbungstraining, Vermittlung handwerklicher, kaufmännischer oder anderer Fertigkeiten, Fachkunde, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Sprachkurse oder auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen (z.B. Konfliktlösungskompetenz). Die Qualifizierung muss nicht unmittelbar mit der ausgeübten Tätigkeit in Verbindung stehen, sondern muss an den bestehenden beruflichen Erfahrungen und den weitergehenden beruflichen Zielvorstellungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers orientiert sein.

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von Personal, das fachlich und pädagogisch geeignet ist, die Qualifizierung durchzuführen. Der Träger hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Lehrkräfte/Ausbilder über den für die Durchführung der Qualifizierung erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügen.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aus Anlass der Qualifizierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers während der AGH-MAE als eigene Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die Qualifizierung eingesetzten Personals) oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs bei einem Dritten tatsächlich entstehen. Bei AGH-MAE, die in Gruppenform durchgeführt werden und bei denen das Tätigwerden einer Anleiterin/eines Anleiters ausschließlich für diese Gruppe zentraler Bestandteil des Konzepts ist, können die entsprechenden eigenen Kosten des AGH-MAE-Trägers (Personalkosten sowie Verwaltungs-/Sachkosten des für die Anleitung und Qualifizierung eingesetzten Personals) im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes berücksichtigt werden.

In den AGH-MAE-Typen 2, 2-S und 3 besteht zwischen den Positionen „Sozialpädagogische Begleitung/Betreuung“ und „Qualifizierung“ eine teilweise gegenseitige Deckungsfähigkeit, um die Flexibilität der Träger zu erhöhen:

- Bei Bedarf können bis zu 20 % der Mittel, die eigentlich für sozialpädagogische Begleitung/Betreuung vorgesehen sein sollen, stattdessen für Qualifizierung verwendet werden.
- Bei Bedarf können bis zu 20 % der Mittel, die eigentlich für Qualifizierung vorgesehen sein sollen, stattdessen für sozialpädagogische Begleitung/Betreuung verwendet werden.

Der Träger muss im Rahmen seines Angebots zur Schaffung der AGH-MAE mitteilen, welche Leistungen er erbringen möchte und kann, damit eine Zuordnung zu einem der vorstehend genannten Förderhöchstbeträge vorgenommen werden kann.

5.2.3 Keine Platzfinanzierung, sondern Teilnehmerfinanzierung

Die finanzielle Förderung des AGH-MAE-Trägers erfolgt nicht platzbezogen, sondern teilnehmerbezogen. Voraussetzung für die Erbringung einer finanziellen Förderung gegenüber dem Träger ist also nicht das Anbieten eines Platzes für eine AGH-MAE, sondern der Umstand, dass eine zugewiesene Person tatsächlich teilnimmt.

Sofern die unter Ziff. 5.2.2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Förderhöchstsatzes vorliegen, kommt die Auszahlung in voller monatlicher Höhe also nur dann in Betracht, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt gewesen ist. Ansonsten erfolgt eine taggenaue Abrechnung, d.h. für jeden Teilnahmetag wird 1/30 gezahlt.

Die Teilnahme beginnt mit dem Eintritt der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II in die AGH-MAE und endet grundsätzlich mit ihrem/seinem Austritt aus der AGH-MAE. Teilnahmetage sind die Kalendertage, an denen die AGH-MAE von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer besetzt ist oder von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH als besetzt anerkannt wird. Zu beachten ist:

- Urlaubstage der Teilnehmerin/des Teilnehmers gelten im Umfang von bis zu 2 Tagen je vollem Kalendermonat als Beschäftigungszeit und daher als Teilnahmetag.
- Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmerin/Teilnehmer gilt.
- Bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit, (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten, unentschuldigtes Fehlen) ist die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH ohne schuldhaftes Zögern zu informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der AGH-MAE entschieden werden kann. Hierbei gelten folgende Grundsätze:
 - Bei Krankheit und (anderen) persönlich bedingten Ausfallzeiten von mehr als 3 Wochen wird die AGH-MAE abgebrochen. Der AGH-MAE-Träger erhält die Förderleistung noch für die ersten 3 Tage ab dem Datum, an dem erkennbar wird, dass die Krankheit/die (andere) persönlich bedingte Ausfallzeit mehr als 3 Wochen dauern wird.
 - Unentschuldigte Fehlzeiten führen nach 3 Tagen zum Abbruch der AGH-MAE; für diese Zeit erhält der AGH-MAE-Träger noch die Förderleistung.

5.2.4 Keine Besetzungsgarantie und keine (Nach-)Besetzungspflicht

Wie eingangs unter Ziff. 1. dargestellt steht dem AGH-MAE-Platzangebot stets eine geringere Zahl potentieller Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber. Es wird bewusst ein „Platzüberangebot“ geschaffen, um den Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Auswahl unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen zu ermöglichen.

Schon allein deshalb, aber auch wegen der unter Ziff. 2.4 genannten Vorrangigkeit anderer Instrumente und weil die Zuweisung von teilnehmenden Personen nach ihrer Eignung und Qualifizierung erfolgt, kann seitens der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH keine Garantie dahingehend abgegeben werden, dass die von den Trägern angebotenen AGH-MAE besetzt werden bzw. besetzt bleiben.

Eine Pflicht der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zur Besetzung der angebotenen AGH-MAE besteht nicht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung bestimmter Personen gibt und dass es Gründe geben kann, aufgrund derer eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer an einer AGH-MAE vor Ablauf der ursprünglich geplanten Zuweisungsdauer die Teilnahme hieran beendet (z.B. aufgrund Arbeitsaufnahme, aus Krankheits-

gründen o.ä.); in diesem Fall besteht keine Nachbesetzungspflicht der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH.

5.2.5 Weitere förderrechtliche Rahmenbedingungen

Die Förderung wird im Übrigen nur unter der Maßgabe gewährt, dass

- der Träger zur Durchführung der AGH-MAE geeignet ist, d.h. insbesondere die Gewähr für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung bietet,
- der Träger die AGH-MAE gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchführt, wozu auch gehört, dass er die in diesem Merkblatt genannten (und vor allem in Ziff. 4.1, 4.3 und 6.6.1 bis 6.6.3 dargelegten) Rahmenbedingungen und Pflichten einhält/erfüllt,
- der Träger während der gesamten AGH-MAE die Erfüllung der Fördervoraussetzungen sicherstellt,
- der Träger die gewährten Förderleistungen zweckentsprechend verwendet,
- die bewilligten und an den Träger ausgezahlten Mehraufwandsentschädigungen (siehe Ziff. 4.2) von ihm ohne Abzug unverzüglich an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer weitergegeben werden und
- der Träger alle förderungsrelevanten Änderungen unverzüglich der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH mitteilt.

5.2.6 Umsatzsteuerrechtliche Fragen

Rechtsverbindliche Auskünfte zu umsatzsteuerrechtlichen Fragen erteilt bei Bedarf das örtliche Finanzamt. Eine evtl. anfallende Umsatzsteuer kann nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

5.2.7 Ausschluss weitergehender Förderleistung

Im Zusammenhang mit der Durchführung von AGH-MAE ist die Gewährung weiterer Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für den Träger nicht möglich.

6. Darstellung des Verfahrens

6.1 Angebote der Träger zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung

Träger, die eine AGH-MAE anbieten wollen, nutzen hierzu bitte den auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de abzurufenden Vordruck „Angebot einer Arbeitsgelegenheit“; um die Träger dabei zu unterstützen, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten in ihrer jeweiligen Organisation zu „entdecken“ und zu benennen, ist eine AGH-MAE-Ideenliste entwickelt worden, die ebenfalls auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de zu finden ist. Zu ergänzen ist das Angebot um die Kostenkalkulation des Trägers; der Vordruck „Zusatzklärung Kalkulation“ ist ebenfalls auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de abzurufen.

Bei Bedarf stehen den interessierten Träger im Übrigen die unter Ziff. 1 genannten Ansprechpartner der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH beratend zur Seite.

Um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Ziff. 3.) gut prüfen zu können, ist beim Ausfüllen des Vordrucks „Angebot einer Arbeitsgelegenheit“ darauf zu achten, eine vollständige Transparenz über Inhalt und Umfang der geplanten AGH-MAE hergestellt wird; eine konkrete und aussagekräftige Beschreibung insbesondere des AGH-MAE-Platzes ist daher unerlässlich. Die Angaben im AGH-MAE-Angebot sind zentrale Basis für die Beratung in der Prüfkommision und die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 16d Satz 2 SGB II (siehe Ziff. 6.2).

6.2 Prüfung eingehender Angebote zur Schaffung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung

In einer eigens dafür eingerichteten Prüfkommision, an der Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite teilnehmen, werden die eingehenden Angebote insbesondere daraufhin überprüft,

- ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer AGH-MAE vorliegen,
- ob die Trägereignung bejaht werden kann und
- in welchem Umfang eine Förderung des Trägers erfolgen kann.

Die Angaben im AGH-MAE-Angebot (siehe Ziff. 6.1) sind dabei die zentrale Basis. Im positiven Fall erfolgt eine Aufnahme in einen Pool von AGH-MAE, die besetzt werden können. Der anbietende Träger erhält nach Beratung in der Prüfkommision eine schriftliche Rückmeldung, ob, mit welchem konkreten Inhalt und ggfs. unter welchen Einschränkungen (z.B. hinsichtlich der Platzzahl oder hinsichtlich der Tätigkeiten, die im Rahmen der AGH-MAE erledigt werden dürfen) die Aufnahme in den Pool besetzbarer AGH-MAE-Plätze erfolgt ist.

Der AGH-MAE-Pool wird von der Prüfkommision von Zeit zu Zeit unter den vorstehend genannten Aspekten neu gesichtet.

6.3 Möglichkeit der Besetzung einer angebotenen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung

Die Möglichkeit, im AGH-MAE-Pool befindliche AGH-MAE-Plätze zu besetzen, ist wesentlich von zwei Faktoren abhängig:

- Haushaltslage der Arbeit~~plus~~ in Bielefeld GmbH und
- Bedarfslage unter Beachtung anderer Förderinstrumente, deren Einsatz vorrangig ist (siehe Ziff. 2.4).

Die Arbeitplus in Bielefeld GmbH nimmt einen permanenten Abgleich der Bedarfe und Ressourcen potentieller Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit den Möglichkeiten, die die verschiedenen AGH-MAE-Plätze im AGH-MAE-Pool bieten, vor. In dem Zusammenhang findet ein enger Austausch zwischen dem in Betracht kommenden Träger der AGH-MAE, der möglichen Teilnehmerin/dem möglichen Teilnehmer und der Arbeit~~plus~~ in Bielefeld GmbH mbH statt, um ein Höchstmaß an Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.

6.4 Einzelfallentscheidung aufgrund eines Förderantrags

Hat der Abgleich ergeben, dass aus Sicht aller Beteiligten die Teilnahme einer/eines Leistungsberechtigten nach dem SGB II an einer konkreten AGH-MAE erfolgen soll, stellt der AGH-MAE-Träger einen Förderantrag bei der Arbeit~~plus~~ in Bielefeld GmbH; hierzu ist auf der Homepage unter www.arbeitplus-bielefeld.de ein entsprechender Vordruck verfügbar.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der konkreten AGH-MAE vor, schließt die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH eine Eingliederungsvereinbarung mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ab, nimmt eine Zuweisung der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die konkrete AGH-MAE vor und entscheidet über den Förderantrag.

Die AGH-MAE, die im vorliegenden Merkblatt beschrieben werden, werden nicht zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft genutzt. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden bei der Auswahl der „passenden“ AGH-MAE eingebunden. Aus rechtlichen Gründen muss die Zuweisung allerdings mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen werden. Nach erfolgter Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung ist die Teilnahme an der AGH-MAE dann verbindlich. Die Nicht-Teilnahme, der vorzeitige Abbruch, unentschuldigtes Fehlen etc. können – sofern kein wichtiger Grund hierfür vorliegt – eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen nach dem SGB II zur Folge haben.

Erfahrungen der ersten ca. 4 Jahre seit Inkrafttreten des SGB II haben allerdings gezeigt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II, die sich entschlossen haben, eine AGH-MAE anzutreten und bei der Auswahl der „passenden“ AGH-MAE aktiv mitgewirkt haben, diese in aller Regel vollständig absolviert oder wenn, dann zumeist mit wichtigem und nachvollziehbarem Grund vorzeitig beendet haben. Eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen wäre also in der Vergangenheit die Ausnahme gewesen und dürfte es auch für die Zukunft bleiben, da sich das (Zuweisungs-)Verfahren ansonsten nicht verändert.

6.5 Beendigung der Arbeitsgelegenheit

Wie unter Ziff. 4.5 dargelegt erfolgt die Zuweisung zu einer AGH-MAE für einen befristeten Zeitraum. Während der AGH-MAE bestehen keine fristgerechten, wohl aber fristlose Möglichkeiten der Beendigung des Einsatzes, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Die AGH-MAE kann daher bereits vor Ablauf der Zuweisungsdauer zu einem von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zu bestimmenden Datum beendet werden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In Betracht kommen hier vor allem folgende Möglichkeiten:

- Nicht-Teilnahme der Kundin/des Kunden an der AGH-MAE,
- Abbruch der AGH-MAE durch die Kundin/den Kunden oder den AGH-MAE-Träger,
- unentschuldigtes Fehlen der Kundin/des Kunden von mehr als 3 Tagen sowie sich häufende unentschuldigte Fehlzeiten von weniger als 3 Tagen,
- Krankheit oder (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten der Kundin/des Kunden von mehr als 3 Wochen,
- Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsaufnahme der Kundin/des Kunden,
- Zuweisung der Kundin/des Kunden in eine besser geeignete AGH-MAE oder in eine andere (vorrangige) Maßnahme nach dem SGB II,
- Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem SGB II,
- schuldhaftes Verhalten der Kundin/des Kunden, z.B. nachhaltige Verstöße gegen allgemeine Pflichten oder
- Gefährdung (= keine Erreichbarkeit) des Ziels der AGH-MAE.

6.6 Pflichten des Trägers der Arbeitsgelegenheit

Für den Fall der Besetzung eines angebotenen AGH-MAE-Platzes hat der Träger eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Durchführung der AGH-MAE sicherzustellen. Damit verbunden sind Pflichten des Trägers, die sich insbesondere aus nachfolgenden Ausführungen ergeben.

6.6.1 Allgemeine Pflichten

Es dürfen nur die vom AGH-MAE-Träger im Rahmen seines Angebots benannten Tätigkeiten erledigt, soweit die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH – nach der Beratung in der dafür vorgesehenen Prüfkommision – festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16d Satz 2 SGB II erfüllt sind. Welche Tätigkeiten erledigt werden dürfen, ergibt sich aus der Mitteilung der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH über die Aufnahme in den AGH-MAE-Pool (siehe Ziff. 6.2). Die Erledigung der vorgenannten Tätigkeiten darf nur zu den Zeiten und an den Orten erfolgen, die im Rahmen des AGH-MAE-Angebots angegeben worden sind.

Es dürfen ausschließlich von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zugewiesene erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II eingesetzt werden. Der Träger hat die erforderlichen Beschäftigungs-/Tätigkeitsnachweise für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu führen.

Die im Rahmen des AGH-MAE-Angebots vom Träger benannten Leistungen (insb. die Qualifizierungsleistungen, die berufsbezogenen Sprachqualifizierungsleistungen und die Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung/Betreuung) müssen vollständig erbracht werden.

Während der gesamten Dauer der AGH-MAE müssen die Trägereignung vorliegen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Der AGH-MAE-Träger hat innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der AGH-MAE eine von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer an der AGH-MAE unterschriebene Kopie des Förderantrags an die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zu übersenden. Hierdurch wird erreicht, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer nochmals die Rahmenbedingungen, unter denen die AGH-MAE durchgeführt wird, und den Inhalt des Förderantrags zur Kenntnis nehmen kann.

Die AGH-MAE muss vom Träger selbst durchgeführt werden; wenn die AGH-MAE unter Verantwortung des Trägers ganz oder teilweise von einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden soll, muss der Träger dieses im Vorfeld mit der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH abstimmen.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Der Träger muss die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer rechtzeitig sicherstellen und auf Nachfrage gegenüber der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH nachweisen.

Eine Arbeitnehmerüberlassung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern einer AGH-MAE durch den Träger oder einen vom Träger beauftragten Dritten ist nicht zulässig. Die zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II dürfen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten AGH-MAE tätig werden. Während der AGH-MAE dürfen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer außerdem keine Praktika auf dem 1. Arbeitsmarkt durchführen, da hierbei die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit nicht gegeben ist (siehe hierzu auch Fn. 1 zu Ziff. 3.2).

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, sind vom Träger zu beachten. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss der Träger rechtzeitig mit der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH abstimmen; in Berichten und Veröffentlichungen muss auf die Herkunft von Fördermitteln hingewiesen werden.

Der Träger ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der AGH-MAE stehenden Originalbelege/-unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Tonträger verwendet werden.

6.6.2 Meldepflichten während der Arbeitsgelegenheit

Der durchführende Träger der AGH-MAE hat der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH (unabhängig von § 61 SGB II) unverzüglich und schriftlich über wichtige Umstände im Ablauf der AGH-MAE zu berichten. Wichtige Umstände sind z.B.

- der Nicht-Antritt bzw. die Nicht-Teilnahme an der AGH-MAE,
- unentschuldigtes Fehlen einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers von mehr als 3 Tagen sowie sich häufende unentschuldigte Fehlzeiten von weniger als 3 Tagen,
- Krankheit oder (andere) persönlich bedingte Ausfallzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers von mehr als 3 Wochen,
- der Abbruch oder die beabsichtigte/erkennbare Beendigung der AGH-MAE durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer oder den Träger sowie
- eine dem Träger bekannt werdende Adressänderung der Teilnehmerin/des Teilnehmers.

6.6.3 Erstellen von Berichten und Nachweisen

Zum Abschluss der AGH-MAE erstellt der durchführende Träger einen Abschlussbericht mit Teilnehmerbeurteilung und schickt diesen innerhalb von einer Woche nach Beendigung der AGH-MAE in dreifacher Ausfertigung an die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH. Der verbindliche Vordruck „Abschlussbericht mit Teilnehmerbeurteilung“ kann auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de abgerufen werden.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält vom durchführenden Träger am Tag der Beendigung der AGH-MAE

- einen individuellen Beschäftigungsnachweis,
- die erworbenen berufsspezifischen Zertifikate und
- eine Kopie des Abschlussberichts mit Teilnehmerbeurteilung.

Ein Beispiel für die Abfassung eines Beschäftigungsnachweises kann auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de abgerufen werden.

6.7 Abrechnungsverfahren

Die Berechnung und Auszahlung der Förderleistungen erfolgt monatlich nachträglich auf der Basis eines vom Träger der AGH-MAE zu erstellenden, spätestens zum 05. des Folgemonats an die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zu übersendenden Monatsberichts; für die Erstellung des Monatsberichts ist der von der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden (abrufbar auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de). Um diesen Monatsbericht erstellen zu können, führt der Träger der AGH-MAE teilnehmerbezogen einen geeigneten, taggenauen Nachweis, dem die Teilnahmestunden zu entnehmen sind und der dem Monatsbericht beizufügen ist.

Zusammen mit der Erstellung des letzten Monatsberichts hat der AGH-MAE-Träger eine teilnehmerbezogene Schlussrechnung zu erstellen und an die Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH zu übersenden. Für die Erstellung der Schlussrechnung ist der auf der Homepage der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH unter www.arbeitplus-bielefeld.de abrufbare Vordruck „Schlussrechnung“ zu verwenden. Zu folgenden Positionen sind die Nachweise vorzulegen:

- Personalkosten des AGH-MAE-Trägers für das zur sozialpädagogischen Begleitung/Betreuung eingesetzte Personal,
- Kosten für sozialpädagogisches Personals eines anderen Trägers, der mittels Leistungseinkauf beauftragt worden ist,
- Personalkosten des AGH-MAE-Trägers für das zur Qualifizierung und zur berufsbezogenen Sprachqualifizierung eingesetzte Personal,
- Kosten für die Qualifizierung und die berufsbezogene Sprachqualifizierung, die bei Dritten eingekauft worden ist sowie
- Zuschüsse Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen), die im Zusammenhang mit der AGH-MAE gewährt wurden und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der AGH-MAE erzielt wurden.

7. Qualitätssicherung und Maßnahmekontrolle

Der Arbeit^{plus} in Bielefeld GmbH ist vom AGH-MAE-Träger darüber hinaus das jederzeitige Recht einzuräumen, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der AGH-MAE-Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Einsatzorten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zuzulassen oder zu gewährleisten.

Zum Zweck der Prüfung hat der AGH-MAE-Träger die notwendigen Unterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren (siehe Ziff. 6.6.1).

Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem AGH-MAE-Träger Sanktionen möglich (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der AGH-MAE).